

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSWESEN

UNABHÄNGIGES FACHORGAN
FÜR DIE VERSICHERUNGSPRAXIS

Deutlicher Zinsrückgang der Lebensversicherer erwartet	163
<i>Dr. Uwe Siegmund</i>	
Was kommt nach der Finanzkrise auf die Versicherungen zu? <i>Teil 1 – Makroökonomie.</i>	173
<i>Kai-Jochen Neuhaus / Andreas Kloth / Lutz Köhler</i>	
Neue Frist, alte Verträge – Wann ist ein Altvertrag mit mehrjähriger Laufzeit kündbar?	180
<i>Wolfgang F. Krinner</i>	
Outplacement heißt nicht Ausmustern <i>Warum die Outplacement-Beratung ihr Negativ-Image überwinden muss</i>	183

© 2009 Verlag Dr. Rolf Matherne
www.dr-rolf-matherne.de

6⁰⁹

ALLGEMEINER FACHVERLAG
DR. ROLF MATHERN, HAMBURG

Kai-Jochen Neuhaus/ Andreas Kloth/ Lutz Köther¹

Neue Frist, alte Verträge – Wann ist ein Altvertrag mit mehrjähriger Laufzeit kündbar?

1. Das Problem

Der Abschluss langfristiger Versicherungsverträge mit mehrjähriger Vertragsdauer (in der Regel fünf Jahre) ist vor allem bei Sachversicherungen üblich. Nach dem neuen § 11 Abs. 4 VVG² kann ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.³ Die Vorschrift gilt uneingeschränkt für Versicherungsverträge, die nach Inkrafttreten des neuen VVG ab 1.1. 2008 abgeschlossen wurden (Neuverträge).

Ungeklärt ist derzeit, wie mit den Verträgen, die unter der Geltung des früheren Rechts entstanden sind (Altverträge), zu verfahren ist. Nach § 8 Abs. 3 S. 1 VVG a.F. waren Verträge mit mehr als fünf Jahren Dauer frühestens zum Ende des fünften Jahres kündbar. Mit dem 31.12.2008 ist das so genannte Übergangsjahr zum neuen VVG abgelaufen, so dass das neue Gesetz auch auf Altverträge anzuwenden ist. Sind nun beispielsweise bei einem ab 2007 abgeschlossenen Fünfjahresvertrag drei Jahre ab 1.1.2008 zu berechnen, so dass der früheste Beendigungstermin – Kündigung vorausgesetzt – der 1.1.2011 ist, oder darf der Versicherungsnehmer kündigen, sobald – gerechnet ab Abschluss – drei Jahre verstrichen sind?

Beispiel:

Eine Feuerversicherung wurde zum 1.1. 2007 auf fünf Jahre abgeschlossen. Reguläres Vertragsende wäre der 31.12.2011. Lässt man eine Kündigung im Jahr 2009 auf den Schluss des dritten Jahres ab Beginn der Versicherung zu, endet der Vertrag bereits zum 1.1.2010. Rechnet man die

drei Jahre erst ab dem 1.1.2008, kann nur zum 1.1.2011 gekündigt werden.

Aktuell besteht eine erhebliche Verunsicherung in der Versicherungsbranche, wie die Regelung des § 11 Abs. 4 VVG zu verstehen ist. Vertreten werden in diesem „Auslegungstreit“⁴ verschiedene Ansätze. Ausgangspunkt der Diskussion ist eine Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum VVG (EGVVG).

2. Laufzeit des Versicherungsvertrags und Sonderkündigungsrecht im neuen VVG

Eine gesetzliche Festlaufzeit für Versicherungsverträge sieht auch das neue VVG nicht vor,⁵ es bleibt demnach weiterhin Sache der Vertragsparteien, über die Laufzeit der Verträge frei zu entscheiden. Eine Höchstgrenze enthält das Gesetz ebenfalls nicht.⁶ Laufzeiten von drei Jahren und länger sind – was sich aus dem Umkehrschluss von § 11 Abs. 4 VVG ergibt – gesetzlich vorgesehen und damit nicht zu beanstanden.⁷

Allerdings kann sich der Versicherungsnehmer – im Unterschied zur früheren Rechtslage – von einem befristeten Versicherungsvertrag gem. § 11 Abs. 4 VVG bereits nach drei statt gem. § 8 Abs. 3 VVG a.F. erst nach fünf Jahren lösen. Ihm steht ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu, wenn eine Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren besteht. Bei exakt drei Jahren gilt dies also nicht.

Dieses Sonderkündigungsrecht soll den Versicherungsnehmer, der eine langfristige Bindung mit einem Versicherer eingegangen ist, vor unüberschaubaren Belastungen und unzumutbaren Laufzeitvereinbarungen schützen und steht aufgrund eines einheitlichen Schutzbedürfnisses al-

len Versicherungsnehmern und nicht nur Verbrauchern zu.⁸ Es gilt – wenn nichts anderes in AVB vereinbart wird – nur für den Versicherungsnehmer,⁹ während § 8 Abs. 3 S. 1 VVG a.F. auch dem Versicherer die Kündigung gestattete.

§ 11 Abs. 4 VVG ist nach § 18 VVG halbzwingend, d.h. es darf nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers davon abgewichen werden (weder individualvertraglich noch durch AGB oder einen Kündigungsverzicht des Versicherungsnehmers¹⁰). Damit ist es den Vertragsparteien unmöglich, einen Versicherungsvertrag für einen

1 Die Autoren Neuhaus und Kloth sind Partner in der Kanzlei Kloth • Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte – Kanzlei für Versicherungs- und Immobilienrecht, www.kloth-neuhaus.de (Mail-Kontakt: neuhaus@kloth-neuhaus.de). Beide sind Verfasser zahlreicher Publikationen (u.a. „Voit/Neuhaus: Berufsunfähigkeitsversicherung“, 2. Aufl. 2009, „Kloth: Private Unfallversicherung“, 2008, und „Neuhaus/Kloth: Praxis des neuen VVG“, 2. Aufl. 2008) und als Dozenten in offenen und In-House-Seminaren in der Versicherungsbranche tätig. Der Autor Köther hat seine Anwaltsstation in der Kanzlei Kanzlei Kloth • Neuhaus absolviert.

2 BGBl. I S. 2631.

3 Ausnahme: §§ 168, 176 VVG (Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen: jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode); zur Krankenversicherung siehe § 205 VVG.

4 So die Formulierung im VersicherungsJournal vom 13.2.2009.

5 BT-Drucks. 16/3945, S. 48.

6 Ebers in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, § 11 Rn. 4.

7 Johannsen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 54.

8 BT-Drucks. 16/3945, S. 49; Muschner in Rüfer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2008, § 11 Rn. 53; Johannsen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 54; Franz, VersR 2008, 298, 306.

9 Ebenso Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, 2. Aufl. 2008, S. 3 und Johannsen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 54; a.A. Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht, 2008, Rn. 343.

10 Ebers in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2008, § 18 Rn. 3.

längeren Zeitraum als drei Jahre unkündbar zu schließen.

§ 11 Abs. 4 VVG schreibt nicht vor, ab wann das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden darf, sondern legt lediglich die Kündigungsvoraussetzung (mehr als drei Jahre Vertragsdauer), den Termin des Wirksamwerdens der Kündigung (Schluss des Jahres, erstmals zum dritten Jahr) und die Kündigungsfrist (drei Monate) fest. Der Versicherungsnehmer darf damit grundsätzlich jederzeit kündigen, also im Extremfall auch bereits unmittelbar nach Vertragsabschluss mit Wirkung für den Schluss des dritten Jahres.¹¹ „Verpasst“ er die drei Monate Kündigungsfrist, verschiebt sich der Beendigungstermin lediglich auf den Schluss des Folgejahres.

3. Die Übergangsregelungen des EGVVG

a) Grundsätze

Die Anwendung des neuen VVG auf Altverträge regeln die Übergangsvorschriften im EGVVG. Der Gesetzgeber hat sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, dass möglichst alle Versicherungsverträge umgehend der neuen Rechtslage unterliegen.¹² Diese Vorgehensweise weicht bewusst von der allgemeinen Regel ab, wonach neue Gesetzesvorschriften immer nur für nach deren Inkrafttreten geschlossene Verträge gelten und Altverträge insoweit Bestandschutz genießen.¹³

Als Begründung für die Abkehr von dieser Regel führt der Gesetzgeber vor allem an, dass gerade bei Versicherungsverträgen mit ihren typischen langen Vertragslaufzeiten ein langfristiges Nebeneinander der unterschiedlichen Rechtsordnungen zu vermeiden ist, um damit möglichst allen Versicherungsnehmern auch die Vorzüge des neuen Rechts zu eröffnen.¹⁴

Diese Zielsetzung fixiert sich in Art. 1 Abs. 1 EGVVG, wonach auf Altverträge das VVG a.F. nur noch bis zum 31.12.2008 anzuwenden war. Den

Versicherern wurde eine einjährige Übergangszeit gewährt, um ihnen die Anpassung ihrer Verträge und der innerbetrieblichen Abläufe an das neue Recht zu ermöglichen.¹⁵ Aus Art. 1 Abs. 1 EGVVG folgt der Grundsatz, dass seit dem 1.1.2009 das neue VVG auch auf Altverträge anzuwenden ist. Allerdings sind in den vorrangigen Sonderregelungen¹⁶ der Art 1 Abs. 2 und Art. 2 bis 6 EGVVG Ausnahmen geregelt, die dazu führen, dass zum Teil das neue VVG auch für Altverträge bereits ab dem 1.1.2008 maßgeblich sein soll.¹⁷ Daraus resultieren die besagten Auslegungsschwierigkeiten bei § 11 Abs. 4 VVG.

b) Die Fristenregelung des Art. 3 EGVVG

Im Hinblick auf das Sonderkündigungsrecht aus § 11 Abs. 4 VVG ist Art. 3 EGVVG von besonderer Bedeutung. Die komplizierte Vorschrift behandelt in Abs. 1 Verjährungsfragen und regelt die unmittelbare Anwendung des neuen Rechts auch auf noch nicht verjährte Ansprüche aus Altverträgen.¹⁸ Die konkrete Berechnung der Verjährungsfristen und die Frage, in welchen Fällen doch die alte Rechtslage gilt, richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 und 3 EGVVG.

Art. 3 Abs. 4 EGVVG erweitert den Anwendungsbereich durch entsprechende Anwendung der Abs. 1 bis 3 von den primären verjährungsrechtlichen Fragen auf Fristen, die für die Geltendmachung oder den Erwerb oder Verlust eines Rechtes maßgeblich sind. Die Vorschrift betrifft Fristen, deren Bestand oder Dauer durch das neue VVG verändert wurden.¹⁹ Fristen, die durch die VVG-Reform erstmals eingeführt wurden, werden nicht erfasst.²⁰ Liegt eine Frist im Sinne des Art. 3 Abs. 4 EGVVG vor, wird Art. 3 Abs. 3 EGVVG anwendbar, wonach u.a. eine geänderte kürzere Frist vom 1.1.2008 an berechnet wird, wenn die frühere Frist länger war.

4. Enthält § 11 Abs. 4 VVG eine neue Frist?

Zu klären ist somit, ob § 11 Abs. 4 VVG eine Frist i.S.d. Art. 3 Abs. 4 EGVVG

enthält. Würde man statt einer Frist einen bloßen Kündigungstermin annehmen, wäre Art. 3 EGVVG nicht anwendbar. Ausdrücklich als Frist bezeichnet ist im Gesetzestext nur die Kündigungsfrist von drei Monaten. Diese Frist existierte vom Wortlaut und der Dauer her identisch in § 8 Abs. 3 VVG a.F. bereits vor der VVG-Reform und kann daher keine geänderte (= verkürzte) Frist sein. Eine ausdrückliche Ausübungsfrist enthält § 11 Abs. 4 VVG vom Wortlaut her nicht. Durch § 11 Abs. 4 VVG wurde jedoch die Tatbestandsvoraussetzung für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts verändert (Laufzeit des Vertrags nun drei statt früher fünf Jahre). Allerdings betrifft dies die Dauer des Vertrags, so dass fraglich ist, ob es sich dabei um eine Frist handelt.

Eine Frist ist gemäß der einschlägigen zivilrechtlichen Sprachregelung ein abgegrenzter, also bestimmter oder zumindest bestimmbarer Zeitraum, in dem eine bestimmte Handlung zu bewirken ist, während unter einem Termin ein bestimmter Zeitpunkt zu verstehen ist, an dem etwas geschehen soll.²¹

Die VVG-Reform hat durch die Verknüpfung der Vertragsdauer (drei Jahre) mit dem Wirksamwerden der Kündigung (Schluss des dritten Jah-

11 Wohl a.A. Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht, 2008, Rn. 343, wonach das Kündigungsrecht "ab Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres ... ausgeübt werden" kann.

12 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

13 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

14 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

15 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

16 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

17 Ausführlich Schneider, VersR 2008, 859 ff..

18 Ausführlich Neuhaus/Kloth, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl. 2008, S. 25 ff.

19 Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009, § 1a, Rn. 56.

20 BT-Drucks. 16/3945, S. 119; Neuhaus/Kloth, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl. 2008, S. 26; Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 1a Rn. 56.

21 BayOblG, Beschl. v. 16.9.2002 - Verg 19/02 m.w.N..

res) keinen Kündigungszeitpunkt vorgegeben, da ein frühestmöglicher Zeitpunkt in § 11 Abs. 4 VVG nicht genannt wird. Dieser lässt sich auch nicht aus den mehr als drei Jahren Versicherungsdauer ableiten, da der Versicherungsnehmer nicht erst nach Ablauf der drei Jahre zur Kündigung berechtigt sein soll, sondern mangels Beschränkung im Wortlaut der Norm und nach deren Sinn und Zweck jederzeit, weil ihm ansonsten eine Kündigung „zum Schluss“ des dritten Jahres gar nicht möglich wäre.

Damit bestimmt § 11 Abs. 4 VVG keinen genauen Zeitpunkt, also keinen Termin, zu dem erstmals eine Kündigung möglich wird. Vielmehr eröffnet die Tatbestandsvoraussetzung „Dauer von mehr als drei Jahren“ im Zusammenhang mit der ausformulierten Kündigungsfrist (drei Monate zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres) dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitraums die Kündigung auszusprechen und deren Rechtsfolgen herbeizuführen, so dass es sich um eine Frist handelt.²² Diese Frist wurde gegenüber § 8 Abs. 3 VVG a.F. verkürzt.

5. Rechtsfolgen und praktische Konsequenzen

a) Anwendung von Art. 3 Abs. 3 EGVVG

Über Art. 3 Abs. 4 EGVVG wäre Art. 3 Abs. 3 EGVVG entsprechend anwendbar, wenn die Ausübungsfrist des § 11 Abs. 4 VVG „für die Geltendmachung

oder den Erwerb oder Verlust eines Rechtes maßgebend“ ist. Mit „Geltendmachung“ ist die Möglichkeit gemeint, das Recht auszuüben. Dies ist bei den mehr als drei Jahren Vertragsdauer ohne weiteres gegeben, da es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung handelt, die das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers erst ermöglicht, also dafür maßgebend ist.

Zudem lässt sich vertreten, dass die mehr als drei Jahre auch zu einem „Erwerb“ des Kündigungsrechts führen. Folge ist, dass über Art. 3 Abs. 4 die Ausnahmevorschrift des Art. 3 Abs. 3 EGVVG greift. Bei der Frist nach § 11 Abs. 4 VVG handelt es sich um die gegenüber § 8 Abs. 3 S. 1 VVG a.F. kürzere Frist, die deshalb grundsätzlich vom 1.1.2008 an berechnet wird.²³ Fünfjahres-Altverträge, die wie in dem eingangs genannten Beispielfall 2007 abgeschlossen wurden, sind damit zum 1.1.2011 kündbar.

b) Regulärer Vertragsablauf vor dem 1.1.2011

Sofern die frühere Frist von fünf Jahren wegen eines länger zurückliegenden Beginns der Vertragslaufzeit vor der Frist des § 11 Abs. 4 VVG abläuft, so ist die Kündigungsfrist bereits mit Ablauf der früheren Frist vollendet, Art. 3 Abs. 3 S. 2 EGVVG.²⁴ Vereinfacht gesagt gilt immer die Frist, die im konkreten Einzelfall früher abläuft.²⁵ Der Vertrag läuft also praktisch „ganz normal“ aus.

Anderenfalls wäre die Anwendung des neuen Rechts für diejenigen Versicherungsnehmer von Nachteil, deren befristeter Versicherungsvertrag bereits mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen VVG begann. Diese wären ansonsten länger an ihre befristeten Verträge - ohne Möglichkeit zur Ausübung des Kündigungsrechtes - gebunden als nach alter Rechtslage, was der Intention des Gesetzgebers, die Rechte des Versicherungsnehmers zu stärken,²⁶ widerspricht.

c) Zeittabelle

Ausgehend von einem Fünfjahresvertrag ergeben sich Differenzierungen wie in der Tabelle am Ende der Seite aufgeführt.

22 Etwas missverständlich, aber im Ergebnis ebenso und wohl auch ebenso gemeint Schneider, VersR 2008, 859, 863 und Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 1a Rn. 56; a. A. anscheinend Johannsen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 8 Rn. 54, weil dort nur die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 EGVVG bejaht wird, ohne Art. 3 EGVVG zu erwähnen.

23 So auch Schneider, VersR 2008, 859, 863 f.
24 Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009, § 1a, Rn. 57.
25 Neuhaus/Kloth, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl. 2008, S. 25.
26 BT-Drucks. 16/3945, S. 118.

Vertragsabschluss im Jahr / rechnerisches Ende	Kündigung gem. § 11 Abs. 4 VVG im Jahr	Frühestes Ende des Vertrages	Vorschrift	Bemerkung
2004 / 2009	2008 / 2009	2009	Art. 3 Abs. 3 S. 2 i.V. mit Art. 4 EGVVG	§ 11 Abs. 4 VVG spielt keine Rolle, weil der Vertrag „normal ausläuft“.
2005 / 2010	2008 / 2009 / 2010	2010	wie vor	wie vor
2006 / 2011	2008 / 2009 / 2010	31.12.2010	Art. 3 Abs. 3 S. 1 i.V. mit Art. 4 EGVVG	Fristberechnung ab 1.1.2008.
2007 / 2012	2008 bis 2011	31.12.2010	wie vor	wie vor
2008 / 2013	2008 und später	31.12.2010	§ 14 Abs. 4 VVG	Neuvertrag!